

SZ_GERICHTE STK 2023 1 vom 24. Oktober 2023

SZ Gerichte, 2023-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2023 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_1)

FR: SZ_GERICHTE STK 2023 1 du 24 octobre 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2023 1 del 24 ottobre 2023

Regeste

versuchte schwere Körperverletzung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

A._____ wird der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D._____, begangen am 15. Mai 2021, schuldig gesprochen.

E. 2

A._____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten bestraft.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bei einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben.

Kantonsgericht Schwyz 3

E. 4

Die Kosten des Verfahrens bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 2'020.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 4'364.20 den Kosten der amtlichen Verteidigung 7'036.70 Total Fr. 13'420.90 werden A._____ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 5 vorbehalten.

E. 5

Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA B._____ wird aus der Strafgerichts- kasse mit Fr. 7'036.70 (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stunden- ansatz) entschädigt. b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ einstweilen auf die Staats- kasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 6

[Zufertigung]

E. 7

Es sei der Beschuldigte zum Vorfall vom 15. Mai 2021 zu befragen.

E. 8

Es sei ein Augenschein an der E._____strasse xx durchzuführen.

E. 9

a) Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht nach Artikel 135 Absatz 4 StPO. Ausgangsgemäss hat somit der Beschuldigte die in der Höhe nicht beanstandeten Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen, weil er zwar nicht für die versuchte schwere, jedoch für die vollendete einfache Körperverletzung verurteilt wird. Mangels Anfechtung bleibt es bei der vorinstanzlichen Entschädigungsregelung des amtlichen Verteidigers (angef. Urteil, E. IV.2).

b) Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragte den Freispruch, womit er grundsätzlich nur den Schuldpunkt anfocht. Damit unterlag er vollumfänglich. Weil die isolierte Anfechtung des Schuldpunkts jedoch nicht möglich ist, da er die Grundlage aller weiteren Entscheidungen darstellt und mit diesem in jedem Fall auch die Sanktion angefochten ist (Bähler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 399 StPO N 11), obsiegte der Beschuldigte insofern, als er nicht wegen versuchter schwerer, sondern der vollendeten einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen ist und die Strafe im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil um 2 Monate tiefer ausfällt. Unter Berücksichtigung der vorinstanzlich ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten bei einer Probezeit von 4 Jahren obsiegte der Beschuldigte jedoch nur geringfügig. Demgegenüber unterlag

Kantonsgericht Schwyz 34 die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich, doch beschränkte sich diese bloss auf die Strafzumessung. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'560.00 (inkl. Kosten für die Übersetzung von Fr. 260.00 und Anklagevertretungskosten von Fr. 800.00 [KG-act. 18/2, S. 7 unten]) mit Ausnahme der Kosten für die Übersetzung (Art. 426 Abs. 3 lit b StPO) dem Beschuldigten zu zwei Dritteln (Fr. 3'533.35) und im Übrigen dem Staat (Fr. 2'026.65) aufzuerlegen.

c) Gemäss dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA; SRSZ 280.411) beträgt das Honorar in Strafsachen vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Ist der Anwalt als amtlicher Verteidiger oder unentgeltlicher Rechtsvertreter von der öffentlichen Hand zu entschädigen, so beträgt der Stundenansatz nach Massgabe von § 2 Abs. 1 Fr. 180.00 bis Fr. 220.00. Die Auslagen werden zusätzlich vergütet (§ 5 Abs. 1 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Der amtliche Verteidiger reichte bis zur Urteilsfällung keine Kostennote ein (vgl. KG-act. 18, Ziff. 14, S. 16; vgl. KG-act. 17). Der schwyzerische Gebührentarif verpflichtet die Gerichte denn auch nicht, eine Kostennote einzuholen (Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2022 59 vom 19. September 2023, E. 9c; vgl. BGer Urteil 8C_789/2010 vom 22. Februar 2011, E. 5.2). Die Entschädigung ist daher ermessensweise festzulegen. In Anbetracht der Berufungsanmeldung (KG-act. 2), der 16-seitigen Berufungserklärung (KG-act. 5), der 12-seitigen Plädoyernotizen für die Berufungsverhandlung (KG-act. 18/1) und deren Dauer

von eindreiviertel Stunden (KG-act. 18) sowie unter Berück-

Kantonsgericht Schwyz 35 sichtigung der Wichtigkeit der Strafsache für den Beschuldigten, der nicht überdurchschnittlich schwierigen Rechtsfragen und des überschaubaren Aktenmaterials sowie der bereits vorhandenen Aktenkenntnis durch das vorinstanzliche Verfahren erscheint eine Entschädigung in Höhe von pauschal Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen. In diesem Umfang ist der amtliche Verteidiger aus der Kantonsgerichtskasse zu entschädigen. Angesichts der Kostenverteilung im Berufungsverfahren (siehe E. 9b) bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln (Fr. 2'333.35) nach Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten;- festgestellt: 1. Der Beschluss des kantonalen Strafgerichts vom 20. Juni 2022 (SGO 2022 15) erwuchs wie folgt in Rechtskraft: Die von der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten Dokumente (Protokoll "Probleme Familie A. _____ 21. November 2019 bis

E. 13

Juni 2021", Stellungnahme vom 16. Juni 2021 und Foto Beschuldigter neben Treppe) werden zu den Akten genommen. 2. Das Urteil des kantonalen Strafgerichts vom 20. Juni 2022 (SGO 2022 15) erwuchs wie folgt in Rechtskraft: 1.-4. [...] 5. Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA B. _____ wird aus der Strafgerichtskasse mit Fr. 7'036.70 (inkl. Auslagen und MwSt.; Fr. 180.-- Stundenansatz) entschädigt. b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) [...] 6.-7. [...]

Kantonsgericht Schwyz 36 und beschlossen: Der Beweisantrag des Beschuldigten betreffend Augenschein am Tatort wird abgewiesen. sowie erkannt: In teilweiser Gutheissung der Berufung des Beschuldigten und in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des kantonalen Strafgerichts vom 20. Juni 2022 (SGO 2022 15) in den Dispositivziffern 1 und 2 aufgehoben sowie in den Dispositivziffern 3, 4 und 5c bestätigt und wie folgt neu verkündet: 1. Der Beschuldigte wird der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zum Nachteil von D. _____, begangen am

E. 15

Mai 2021, schuldig gesprochen. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bei einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben. 4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Untersuchungs- und Anklagekosten Fr. 2'020.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) Fr. 4'364.20 den Kosten der amtlichen Verteidigung Fr. 7'036.70 Total Fr. 13'420.90

Kantonsgericht Schwyz 37 werden dem Beschuldigten auferlegt. Bezüglich Kosten der amtlichen Verteidigung bleiben die Dispositivziffern 5a und 5b des Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 20. Juni 2022 (SGO 2022 15) sowie die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'560.00 (inkl. Anklagevertretungskosten von Fr. 800.00 und Kosten für die Übersetzung von Fr. 260.00) werden mit Ausnahme der Kosten für die Übersetzung dem Beschuldigten zu zwei Dritteln (Fr. 3'533.35) auferlegt und gehen im Übrigen (Fr. 2'026.65) zulasten der Kantonsgerichtskasse. 6. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B. _____ wird für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt

die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln (Fr. 2'333.35). 7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Kantonsgericht Schwyz 38 8. Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 1. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) und an die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso und Vollzug), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und elektronisch an die KOST (Strafregister).
Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtsvizepräsident Der Gerichtsschreiber Versand
29. Dezember 2023 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.